



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XIV. Gesamt-Conferenz am 21. Julii: Schweden eröffnen den Ständen noch 6. vorwaltende Differenzen: Der Stände Meynung darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.  
Julius.

tion. Das Reichs-Städtische Collegium hielt das für die Casselische Prætention rütre ex alio fundamento her, möchte auch, wenn man denen Interessirten eine Moderation willigen wollte, zu einer Consequenz gereichen. Dahero sich selbiges dahin nicht verschenken wollte. Dass man also wegen dieser Quæstion zu einem einstimmigen Concluto nicht gelangen kunte, obwohl das Chur-Maynische Reichs-Directorium in der Relation an das Reichs-Städtische Collegium brachte, ob wäre in den beyden höhern Col-

legii per Majora bereits ein Schluss 1648. pro affirmativa gemacht.

Julius.

In dem 3) Punct verglich sich das Chur- und Fürstliche Collegium dahin, man wolle auf künftigen Reichs-Tage Ihr Kaiserliche Majestät aus allerunterthänigster Devotion zu Handen gehen, und also die Quæstionem: An? ieho affirmativæ resolviret haben; sodann aber erst wegen des Quanti und Quomodo sich schriftlich erklären. Aber die Reichs-Städte hingegen remittirten es bloßer Dinge ad proxima Comitia.

## §. XIV.

Gesamtliche  
Conferenz  
am 21ten Jul.

Des folgenden Tags, den 21. Jul. wurden zwischen den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten, mit Zuziehung der Reichs-Deputirten, eine Haupt-Conferenz gehalten, nach deren Endigung die Schweden den Reichs-Ständen eröffneten, wie nunmehr alle Difficultäten, bis auf nachstehende wenige Punkten, superaret wären, worüber die Schweden, derer Stände Meinung annoch gerne vernehmen möchten, nemlichen: Nachdem in puncto Assecurationis die Kaiserlichen und Schwedischen mit denen Ständen ei- nig wären, so verlangten sie, Schweden, zu wissen:

Schweden er-  
öffnen den  
Ständen noch  
6. vorwal-  
tende Diffe-  
renzen.

(1) Ob man in Executione, denen Kaiserlichen einzäumen wolle, daß die Partes restituentes & restituendæ, seu ex Amnestia seu Gravaminibus, Ihr Kaiserliche Majestät zuforderst hinc inde 2. oder 3. Commissarien zu ernennen schuldig, und Kaiserliche Majestät daraus zwei Personen von beyderley Religionen zu confirmiren berechtigt wären, oder, ob solches Werck denen Crayß-Obersten und Ausschreibenden Fürsten, oder, da dieselbe interessirt, oder sämig wären, denen nächst angefessenen anzubefehlen seyn möge?

(2) Ob man die Clausulam, vers: *Nec Directorum &c.* nach der Kaiserlichen Gesandten Begehrten, und Fürwand, daß sich solches ohne das verstehē, mithin selbige Clausul überflüssig sey, auslassen wolle?

(3) Ob die Worte: *Copiarum Suecarum, ubiunque eesuerint &c.* zu übergehen wären, welches die Kaiserlichen auch urgirten.

(4) Ob Ihr Kaiserlichen Majestät die Dispositio im Oesterreichischen Crayß allein, illimitate heimzugeben sey, und was sich wegen der 100. begehrten Römer-Monathen zu resolviren?

(5) Wie es mit dem Bayrischen Crayß, ingleichen mit der, von Chur-Cölln & Consorten gebetenenen Moderation zu halten?

(6) Ob der von denen Schwedischen dem Articulo Executationis angehängte Passus: *Nulli autem Civitati &c.* anfahend, dem Kaiserlichen Gesinnen nach, zu durchstreichen?

Beym Ersten Punct, gieng man dahin, die Executio könnte erstlich Edicto Cæfareo in das Reich publiciret und anbefohlen, sodann dem Restituendo frey gesetzet werden, bey zeitlich ermanglender Parition, entweder der Executions-Ordnung nach, den Crayß-Obersten oder die Ausschreibende ohnintercessurten Crayß-Fürsten, darunter zuersuchen, oder neben dem Restituente bei Kaiserlicher Majestät, ob bemeldter massen, Commissarios fürzuschlagen, welche ohnfehlbar von Dero zu confirmiren wären, mit der Bescheidenheit, daßfern der Restituens seine Gebühr verzidge, daß Kaiserliche Majestät besugt und schuldig seyn sollten, seinethalben,

1648. Julius. ben des Restituendi präsentirten Commissario jemanden ex officio zu adjungiren, damit also die Restitutio ante ratificatam Pacem vollzogen, und die Exautoratio dadurch nicht verzogen werden möge.

Ad 2) wurde beliebet, cum ea, quæ abundant, scripturas viciare non soleant; die Clausulam bezubehalten.

Hingegen (3) die zu durchstreichen begehrte Worte zu expungiren, zumahin die Schweden damit auch zu Frieden wären.

(4) Wegen Österreich suchte Bamberg, Trent und Brixen eyffrig an, wann je Kaiserlicher Majest. die prätendirte Dispositio eingeräumet werden sollte, bezuzugen: *Salviis tamen S. R. J. Statuum ini- bi existentium Juribus*; welches sowohl, als daß man Thro Kaiserliche Majestät das Conclusum auf die begehrte 100. Römer-Monath, und andere Puncten, per Deputatos ad partem eröffnen sollte, beliebt wurde. Die Stände des Bayrischen Crayß, auf welche man die Erklärung gestellet, waren endlich zu Frieden, wann die Executio, respectu Solutio- nis Militia, wie in allem, also auch in dem Bayrischen Crayß, secundum Constitutiones Imperii vorgenommen würde. Die Chur-Cölnische Moderation aber wurde auf fernere Deliberation ausgestellet, und war schließlich, wegen der Schwedischen Clausulæ: *Nulli autem*

Civitati &c. indifferent, ob solche beibehalten werden wolle, oder nicht?

1648. Julius.

Mit dieser Resolution machten sich die Deputirte wieder zur Conferenz, und nachdem sie daselbst bis gegen 4. Uhr, die übrige Stände alle aber in einem Neben-Gemach besonders, verharrer; brachten sie ihnen die Freudenreiche Zeitung, daß nunmehr alles geschlichtet, verglichen, und im Schwedischen Instrumento einige Urrichtigkeit nicht vorhanden seyn, außer, was die Formalisirung und den Stylum anbetrifft, welches beydes, die Gesandten Vollmar und Salvius, folgenden Tags mit einander einzurichten übernahmen, massen denn Vollmar seine Meynung dem Salvio noch selbigen Abends zugesandt. Nach der Deputirten Relation waren derer Stände Monita in allem attendiret worden, außer, daß im Österreichischen Crayß, Thro Kaiserlichen Majestät, gegen das Erbieten, die Stände denen andern Crayßen gleichzuhalten, mit Belieben derselben Interessenten, offne Hand gelassen, und beym §. fin. *Nulli autem Civitati &c.* der Ober-Herrschafft Jura, wie billig, auch reservirt worden wären. Wedey aber die Kaiserlichen die Condition mit angehängt, daß die Mediation derselben, bei der Hessischen Satisfaction interessirten Stände, zuforderst abgehändelt werden sollte, indem sie ohne solches, den endlichen Schluß nicht eingehen könnten noch wollten.

## §. XV.

Reichs-Deliberation den 22ten Jul.

Damit nun das so heilige und nothwendi- ge Friedens-Werk nicht gehindert, sondern, nach der genommenen Eventual-Abrede, das Instrumentum Pacis ingrossirt, erster Tagen, in Gegenwart der Kaiserlich-Schwedischen und Reichs-Ständischen Gesandten publice abgelese- sen, wenigstens von denen Legations-Secretariis signirt, und mit einem Hand- Streich gegen einander ausgestellt werden möchte; So giengen die Reichs-Stände am 22. Jul. auf dem Rath-Hause aber mahsen zusammen, und waren, nach fast fünf-stündigen deliberiren, (außer dem Sechster Theil.

cultatoren machte) sub spe rati, der Meynung, weilen aus denen Sachen anders nicht zu kommen sey, und bey längerem Verzug, täglich nicht nur mehr Unglücke, sondern auch Schadens geschehe; so möchte zu verantworten seyn, wenn diejenige Stände, der 7. zur Schwedischen Satisfaction gewidmeten Crayße, von denen zur Hessischen Satisfaction gezogenen Ständen, an der Schwedischen Kara so viel abnehmen, als bey jedem 4. Römer-Monath importirte, worzu diejenige Portion, um mehrerer Erhöhung der Summa willen, noch zu schlagen sey, welche von der freyen Reichs-Ritterschafft bewilligt werden möchte: